

## Anhang 2

### Fischereipolizeiliche Bewilligung

Der Einwohnergemeinde Welschenrohr wird für die Wasser- und Abwassererschliessung der Gebiete „Schlössli-Sollmatt“ und „Malsen“ die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt:

**Gemeinde** Welschenrohr

**Gewässer** Dünnern und Hinter Malsengraben west

**Ortsbezeichnung** Gebiete „Schlössli-Sollmatt“ und „Malsen“

**Art des Eingriffes** Unterquerungen der vorgenannten Gewässer mit Wasser- und Abwasserleitungen (gemäss den Situationsplänen Nrn. 3311 / 1 und 3431 / 2 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen)

### Auflagen

- a. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Fischereiaufsicht sind zu befolgen.
- b. Die Fischenzenpächter entscheiden, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- c. Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- d. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer abfliessen.
- e. Während den Bauarbeiten in den Gewässern ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Gewässer sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

### Hinweis

Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat sie Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.